



Düsseldorf, 26.10.2016

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 2.11.2016

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)

A. Zusammenfassung

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen mit häufig begrenzten personellen Ressourcen und ohne eigene Rechtsabteilungen bedeutet das im Januar 2012 in Kraft getretene TVgG-NRW mit seinen vielfältigen und teilweise sehr komplexen Vorschriften einen zum Teil erheblichen bürokratischen Mehraufwand und zusätzliche Kosten.

Die aktuelle Zielsetzung der Landesregierung, mit der Novellierung den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Vergabestellen zu reduzieren und die Anwenderfreundlichkeit des in der Öffentlichkeit zu einem Symbol für Bürokratie und Regulierung am Wirtschaftsstandort NRW gewordenen TVgG-NRW zu erhöhen, trägt den hohen bürokratischen Belastungen für Vergabestellen und Unternehmen Rechnung und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere die geplanten Veränderungen im Bereich der Schwellenwerte, die Harmonisierung des NRW-Vergabemindestlohns mit dem bundesgesetzlichen Mindestlohn sowie die Einführung des sog. Bestbieterprinzips sind Schritte in die richtige Richtung. Gerade bei der Festlegung der Schwellenwerte sowie den Nachweis- und Dokumentationspflichten zu den sogenannten vergabefremden Kriterien sollten jedoch dringend noch entschlossenere Schritte zum Bürokratieabbau ergriffen werden.

Eine große Bedeutung für den mit dem Gesetz verbundenen bürokratischen Aufwand hat die Ausgestaltung der konkretisierenden Rechtsverordnung. Der auf der Internetseite des Landtags Nordrhein-Westfalen hierzu veröffentlichte aktuelle Verordnungsentwurf (Vorlage 16/4298) des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wird dem bisher stets erklärten Ziel der Landesregierung, durch die Rechtsverordnung den bürokratischen Aufwand

des TVgG-NRW auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, eindeutig nicht gerecht.

Vor diesen Hintergründen bestehen trotz der geplanten Novellierung weiterhin erhebliche Zweifel an der grundsätzlichen Verhältnis- und Zweckmäßigkeit des Gesetzes. Nicht zuletzt zeigen die Ergebnisse, der von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Kienbaum-Studie zur Evaluierung des bestehenden Gesetzes aus dem vergangenen Jahr, dass die Zielerreichung sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch den Unternehmen massiv in Frage gestellt wird. Legt man diese Feststellung zugrunde, wäre im Ergebnis sogar eine komplette Abschaffung des Gesetzes folgerichtig.

B. Bewertung der vorgesehenen Gesetzesänderungen

I. Anhebung der Schwellenwerte

Bisher gelten im TVgG-NRW a.F. die Vorschriften der §§ 3 (allgemeine Vergabe-grundsätze), 4 Abs. 1 (Mindestentgelte nach Bundesrecht, gelten ohnehin unab-hängig vom TVgG-NRW) sowie 17 (umweltfreundliche und energieeffiziente Be-schaffung) und 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) für alle öffentlichen Auf-träge unabhängig von der Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Alle weiteren Vorschriften (mit Ausnahme des § 19) gelten bereits heute nur für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 20.000 Euro.

Die Einführung des sog. allgemeinen Schwellenwertes in § 2 Abs. 4 des Entwur-fes ist damit im Ergebnis eine bei weitem nicht so durchgreifende Veränderung, wie es die Bezeichnung zunächst vermuten lässt. Zudem ist die Bezeichnung als allgemeiner Schwellenwert insofern irreführend, als er für zwei ganz zentrale Vorschriften, nämlich die §§ 6 (umweltfreundliche und energieeffiziente Be-schaffung) und 7 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) ausdrücklich nicht gelten soll. Hier sind Schwellenwerte i.H.v. 5.000 € vorgesehen.

Auch wenn wir ausdrücklich begrüßen, dass die Vorgaben der §§ 6 und 7 statt wie bisher bei jedem Auftrag (Bagatellgrenze 500 €) in Zukunft nur ab einem Auftragswert i.H.v. 5.000 € gelten sollen, erscheint die Festlegung der Schwel-lenwerthöhe jedoch völlig beliebig. Die Landesregierung verpasst hiermit die Chance, mit einem wirklich einheitlichen (für alle Vorschriften geltenden) Schwellenwert, die Anwendung des Gesetzes noch wirkungsvoller zu vereinfachen und eine wesentlich deutlichere Entlastung für die Unternehmen zu errei-chen.

Denn es gilt der Grundsatz: Je niedriger die Auftragswerte sind, desto unver-hältnismäßiger ist der bürokratische Aufwand für die Unternehmen. Daher hat insbesondere die Höhe der Schwellenwerte eine besonders große Auswirkung auf die bürokratische Belastung der Unternehmen. Dieses zeigt auch die im Rahmen dieses Clearingverfahrens von der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) vorgenommene Messung der Reduzierung des Erfüllungsaufwands der

Wirtschaft und der Verwaltung durch die Novellierung des TVgG-NRW. Hiernach ist bereits die geplante überschaubare Veränderung der Schwellenwerte mit Abstand die wirksamste Einzelmaßnahme des Gesetzentwurfes mit der größten Bürokratiekostenentlastung für die Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dringend für die Schaffung eines für alle Vorschriften gleichermaßen geltenden Schwellenwertes. Darüber hinaus würde nach unserer Auffassung die Landesregierung auch mit einer moderaten Anhebung des derzeit vorgesehenen allgemeinen Schwellenwertes den Gesetzeszweck nicht gefährden und gleichzeitig eine noch deutlichere Entlastung insbesondere mittelständischer Unternehmen bewirken.

II. Harmonisierung des NRW-Vergabemindestlohns mit dem Mindestlohngesetz

Die vorgesehene Harmonisierung des NRW-Vergabemindestlohns mit dem bundesgesetzlichen Mindestlohn begrüßen wir ausdrücklich. Spätestens mit der erfolgten Einführung des bundesweiten Mindestlohns am 01.01.2015 ist der NRW-Sonderweg im Vergaberecht nicht mehr erforderlich. Insbesondere sind keine sozialpolitischen Gründe für ein vom bundeseinheitlichen Mindestlohn abweichendes NRW-Vergabemindestentgelt ersichtlich.

Angesichts der Erhöhung des bundeseinheitlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) auf 8,84 Euro zum 01.01.2017 erscheint es jedoch nahezu als Schildbürgerstreich, wenn nun für weitere zwei Jahre an einem Parallelregime von Bundesmindestlohn und NRW-Vergabemindestlohn festgehalten würde. Die Erhöhung des Mindestlohns auf Bundesebene stand zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Regierungsentwurfs der TVgG-Novelle zugegebenermaßen noch nicht fest. Nunmehr sollte der Gesetzgeber in Anbetracht des verbleibenden Abstands von lediglich einem Cent jedoch umgehend eine Korrektur hin zu einer sofortigen Angleichung an den Bundesmindestlohn vornehmen. Durch eine solche Harmonisierung sparen die betroffenen Unternehmen durch die Abschaffung der bisher erforderlichen Parallelstrukturen (unterschiedliche Vergütung je nach Auftragsart, separate Erfassung an welchem Auftrag gearbeitet wird sowie Umsetzung durch die Lohnbuchhaltung) Verwaltungsaufwand und Kosten.

Nicht nachvollziehbar ist, warum auch zukünftig ein Auftragnehmer weiterhin eine schriftliche Erklärung abgeben muss, dass er die Mindestentgelte nach § 4 Abs. 1 und 3 TVgG-NRW n.F. zahlt. Diese Mindestentgelte sind auch ohne TVgG-NRW geltende Rechtslage. Auch sehen bereits die entsprechenden Bundesgesetze scharfe Sanktionen vor. Die weiterhin zu diesen beiden Regelungen vorgesehene Verpflichtungserklärung ist daher nicht erforderlich und somit abzuschaffen (vgl. hierzu bitte auch Ausführungen zur Rechtsverordnung unter D. I.).

III. Bestbieterprinzip

Das Bestbieterprinzip kann nach Auffassung der Mehrheit der Rückmeldungen unserer Mitgliedsverbände den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen reduzieren. Dabei darf aber das Maß der Entlastung für die Unternehmen nicht überbewertet werden.

Jeder Bieter muss sich auch weiterhin bereits vor Abgabe des Angebots vergewissern, ob er (bzw. ein eventueller Nachunternehmer) die Anforderungen erfüllt bzw. erfüllen kann. So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 9 TVgG-NRW n.F., dass der Bieter durch die Abgabe eines Angebots die vorvertragliche Pflicht übernimmt, die erforderlichen Unterlagen auch tatsächlich innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Zeitraums vorzulegen. Wörtlich heißt es weiter: „Kommt der Bieter dieser Pflicht nicht nach, macht er sich schadensersatzpflichtig“. Streng genommen spart sich der unterlegene Bieter im Ergebnis lediglich das Ausfüllen der Erklärung. Sämtliche Prüfungen muss er weiterhin vornehmen.

Die bei der Einführung des Bestbieterprinzips in § 9 Abs. 2 vorgesehene Frist von drei Werktagen zur Vorlage der entsprechenden Nachweise und Erklärungen ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen mit begrenzten Verwaltungsressourcen deutlich zu kurz und muss verlängert werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. die Bindungsfrist der anderen Bieter verlängert werden muss, bis klar ist, ob der jeweilige beste, zweitbeste oder drittbeste Bieter die Anforderungen tatsächlich erfüllt. Eine Verlängerung der Bindungsfrist könnte wiederum durch die damit verbundene Planungsunsicherheit für Unternehmen durchaus problematisch sein.

IV. ILO-Kernarbeitsnormen

Als besonderes Problem sehen die Unternehmen die bisherige Verpflichtungserklärung und die Nachweispflichten zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen. Dieses wird auch durch die Ergebnisse der Kienbaum-Studie ausdrücklich unterstrichen.

Über die Einführung des Schwellenwertes i.H.v. 5000 € und die vorgesehene Einführung eines Siegels hinaus sind im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch keine Änderungen vorgenommen worden, die eine Aufwandsentlastung für die Unternehmen bedeuten. Doch auch die Intensität der Prüfungspflichten für Aufträge oberhalb des Schwellenwertes muss deutlich verringert werden. Im Rahmen der Rechtsverordnung wären daher weitere konkrete Erleichterungen dringend erforderlich (siehe auch D. III.).

Den Zielen der ILO-Kernarbeitsnormen schließen wir uns ausdrücklich an. So engagieren sich bereits viele Unternehmen sehr aktiv, z.B. bei der Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit. Beispielsweise werden entsprechende Verbote als Bestandteil von Unternehmensrichtlinien und Einkaufsverträgen verankert. Mit

teilweise großem Aufwand werden Zulieferer in aller Welt regelmäßigen und unangekündigten Kontrollen unterzogen. Die Dachverbände der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene beteiligen sich nachdrücklich an der Erarbeitung von Strategien gegen Kinderarbeit.

Wenn internationale Abkommen von Staaten ratifiziert werden, sollte jedoch in erster Linie auf zwischenstaatlicher Ebene die Einhaltung der Abkommen vorangetrieben werden. An dieser Stelle macht es sich das Land deutlich zu leicht. Es greift zu kurz, wenn die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch Gesetze wie das TVgG-NRW im Wesentlichen ganz vorwiegend in die Verantwortung der Unternehmen und der örtlichen Vergabestellen gelegt wird. Gerade kleine und mittlere Unternehmen werden hierdurch zwangsläufig überfordert. Nicht umsonst haben sich seit Inkrafttreten des TVgG-NRW die Regelungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als eines der schwerwiegendsten Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes erwiesen.

Nach unserer Auffassung ist die Durchsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen im Grundsatz zunächst Aufgabe der staatlichen Akteure. Nordrhein-Westfalen sollte hierzu daher einen weit über NRW hinausreichenden Diskussionsprozess anstoßen. Außerdem wird angeregt, mehr Transparenz über auffällige Produkte in den einzelnen Ländern herzustellen, um den Betrieben entsprechende Recherchen zu erleichtern.

V. Sprachliche und strukturelle Anpassungen

Wir erkennen an, dass der Textumfang des Gesetzes reduziert werden soll. Dennoch wird das Ziel, die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhöhen, nur in begrenztem Maße erreicht. Unter anderem enthält das Gesetz weiterhin Vorgaben, die auch unabhängig vom TVgG-NRW gelten (bspw. § 4 Abs. 1 und 3) und damit in erster Linie symbolischen Charakter haben. Derartige Vorgaben verwirren den Anwender und erschweren die Anwendung.

Auch an dieser Stelle sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Überarbeitung der Rechtsverordnung insbesondere die Formulare dringend vereinfacht werden müssen (siehe auch unter D.).

VI. Prüfbehörde

Trotz der Tatsache, dass eine Mehrheit der im Evaluierungsprozess befragten Unternehmen eine Intensivierung der allgemeinen Kontrollen und Stichproben hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des TVgG-NRW befürwortet, sollte keinesfalls übersehen werden, dass die entsprechenden Prüfungen eine deutliche organisatorische Belastung für die Unternehmen darstellen. Dabei gilt auch hier: Je einfacher und unbürokratischer das Gesetz, desto weniger belastend für die Unternehmen und desto weniger aufwändig für die Prüfbehörde sind die Kontrollen.

Die Verlagerung der Prüfbehörde in das für Arbeit zuständige Ministerium hat nach unserer Auffassung keine Veränderungen für die Unternehmen zur Folge.

VII. Einrichtung einer Servicestelle

Grundsätzlich ist der Gedanke, Vergabestellen und Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner anzubieten, sicherlich positiv. Dennoch sollten vorrangig zusätzliche Vereinfachungen vorgenommen werden, damit derartige Hilfestellungen erst gar nicht benötigt werden. So würden auch zusätzliche Kosten für das Land Nordrhein-Westfalen vermieden.

VIII. Einführung eines Siegel-Systems

Die Einführung eines gesetzlichen verankerten Siegel-Systems für das TVgG-NRW kann zu einer Entlastung für die Unternehmen führen. Gerade für sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligende Unternehmen kann die Teilnahme an einem solchen Siegel-System interessant sein. Nach unserer Auffassung wird die Entlastungswirkung für die Unternehmen jedoch nur verhältnismäßig gering sein. Dieses spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Folgekostenbemessung der FHM deutlich wieder. Ein solches Siegel ist somit weit davon entfernt ein massiver „Bürokratie-Killer“ zu sein.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass darüber hinaus auch gegebenenfalls anfallende Gebühren für ein solches Siegel zu berücksichtigen sind. Abhängend von der tatsächlichen Höhe der Gebühr würde sich die ohnehin schon überschaubare Entlastung für die Unternehmen nochmals verringern.

C. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung des TVgG-NRW

I. Harmonisierung der Regelungen zur Zeitarbeit

Angesichts der bereits derzeit umfassenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Zeitarbeit und insbesondere vor dem Hintergrund der am 19. Oktober 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderung zur weiteren Regulierung der Zeitarbeit (mit weitgehenden Regelungen u.a. zu Equal-Pay und zur Höchstüberlassungsdauer), sollte die Zeitarbeits-Sonderregelung des TVgG-NRW (§ 4 Abs. 5 TVgG-NRW n.F.) an die Bundesregelungen angepasst werden. Spätestens mit der gesetzlichen Neuregelung auf Bundesebene sind keine sozialpolitischen Gründe für eine bürokratische Sonderregelung im NRW-Vergaberecht mehr ersichtlich.

II. Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Unternehmen haben ein großes Interesse und auch eine Verantwortung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. So sind flexible Arbeitszeitmodelle, z. B. Telearbeitsplätze, Vertrauensarbeitszeit oder Teilzeitmodelle, Wie-

dereinstiegsprogramme oder auch konkrete Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung in vielen Betrieben bereits gängige Praxis. Diese Anstrengungen gilt es weiter zu intensivieren.

Vorgaben durch ein Vergabegesetz bzw. eine Rechtsverordnung sind jedoch der falsche Weg. Auch können sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten eine gesamtgesellschaftliche und damit in erster Linie eine staatliche Aufgabe ist. Das Land sollte daher die Schaffung ausreichender und flexiblerer Kinderbetreuungsangebote intensiver vorantreiben. Beim Anteil der Kita-Plätze für Unterdreijährige ist NRW weiterhin bundesweit Schlusslicht.

Die bisherigen Regelungen des TVgG-NRW und der Verordnung zum TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werfen für die Betriebe teilweise erhebliche Schwierigkeiten auf. Insbesondere bei der Neugestaltung der Rechtsverordnung sollten hier erhebliche Vereinfachungen vorgenommen werden (siehe hierzu D. IV und V.).

Die Beschäftigtengrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 TVgG-NRW n.F. lässt überdies die anteilmäßige Berechnung von Teilzeitbeschäftigten außer Acht. Eine solche anteilige Berechnung, die in verschiedensten arbeitsrechtlichen Bereichen bereits vorgenommen wird, sollte in jedem Fall noch in das TVgG-NRW aufgenommen werden.

D. Bewertung des Entwurfs der Rechtsverordnung

Dem bisher stets erklärten Ziel der Landesregierung, durch die Rechtsverordnung den bürokratischen Aufwand des TVgG-NRW auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird der vorliegende Entwurf eindeutig nicht gerecht. Im Gegenteil droht er einige der Verbesserungen im Gesetz zunichte zu machen und teilweise sogar zusätzliche Bürokratie zu verursachen. Angesichts der Bedeutung und Reichweite der Rechtsverordnung ist es umso unverständlicher, dass die Rechtsverordnung nach dem neuen TVgG-NRW zukünftig nicht mehr der Behandlung und Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ausschusses des Landtags unterliegen soll.

I. Verpflichtungserklärung Tariftreuepflicht und Mindestlohn (§ 2)

In Bezug auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Tariftreuepflicht und zum Mindestlohn wird die ursprünglich mit der Novelle versprochene Bürokratieentlastung leider nicht erreicht. Das Formular ist weiterhin unübersichtlich und unnötig überladen.

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum auch zukünftig ein Auftragnehmer weiterhin eine schriftliche Erklärung darüber abgeben muss, dass er die Mindestentgelte nach § 4 Abs. 1 und 3 TVgG-NRW n.F. zahlt. Diese Mindestentgelte sind auch ohne TVgG-NRW geltende Rechtslage. Auch sehen bereits die

entsprechenden Bundesgesetze Kontrollmechanismen und scharfe Sanktionen vor. Die laut Verordnungsentwurf hierzu weiterhin vorgesehene Verpflichtungserklärung ist daher nicht erforderlich und somit abzuschaffen.

Ebenso wenig erforderlich ist die Abfrage der Art der tariflichen Bindung. Schließlich kommt es lediglich darauf an, dass das Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird. Völlig unverständlich ist dann jedoch, dass zusätzlich noch die Angabe der konkret gezahlten Mindeststundenentgelte (die in keinem Fall unter 8,85 Euro liegen können) gefordert wird. Ob das tatsächlich gezahlte Mindeststundenentgelt 8,85 Euro oder etwa 10,00 Euro beträgt, ist für die Einhaltung des TVgG-NRW unwesentlich. Außerdem ist es in der Praxis häufig sehr aufwendig, den genauen Betrag zu ermitteln. So müsste der Auftragnehmer streng genommen sogar ermitteln, welches die niedrigste Entgeltgruppe ist, die bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags zum Einsatz kommt. Auch sehen verschiedene Tarifverträge vor, dass die Entgelte einer Entgeltgruppe mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit ansteigen. Die Ermittlung und Dokumentation dieser Sachverhalte ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand. Daher sollte zumindest auch die Abfrage nach den Mindeststundenlöhnen in Ziffer 1.3.2. entfallen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Tariftreuepflicht und der Mindestentgeltregelung des TVgG-NRW würde es somit völlig ausreichen, wenn sich das Formular auf die Erklärungspflicht zur Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrags im öffentlichen Personennahverkehr sowie in den übrigen Fällen auf die Erklärung zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts von 8,85 € beschränken würde. Verbleiben würden außerdem die Erklärung zur Arbeitnehmerüberlassung und zur Verpflichtung von Nachunternehmern.

Die Verpflichtungserklärung müsste damit tatsächlich nur ein Drittel des im Verordnungsentwurf vorgesehenen Umfangs umfassen. Im Ergebnis könnte die Verpflichtungserklärung also deutlich schlanker und übersichtlicher gestaltet werden, ohne dass in irgendeiner Weise Ziele bzw. Vorgaben des Gesetzes in Frage gestellt oder gar gefährdet würden.

II. Besondere Regelungen für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte im Rahmen der Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz (§ 5)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regelungen zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Auftragsvergabe im Vergleich zur Rechtsverordnung aus dem Jahr 2013 sehr erheblich verkürzt worden bzw. sehr weitgehend entfallen sind. Dieses verbessert die Übersichtlichkeit und es vereinfacht auch die Rechtsanwendung.

Laut Verordnungsbegründung beruhen diese Kürzungen bzw. Streichungen darauf, dass die entsprechenden Grundsätze bereits aufgrund von nationalem und europäischem Recht Geltung finden. Ein solches Vorgehen begrüßen wir sehr.

Das Land sollte sich bei der Umsetzung von EU-Normen und nationalem Recht grundsätzlich auf eine strikte 1:1-Umsetzung beschränken. Denn ein ständiges „Draufsatteln“ verschlechtert die Wettbewerbssituation der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund sollte aber noch einmal dringend hinterfragt werden, ob bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte, die durch nationales und EU-Recht geregelt sind, wirklich eine weitere NRW-Sonderregelung erforderlich ist.

III. Nachweiserbringung im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen (§ 7)

Die Zielsetzung, die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, zu vermeiden, teilen und unterstützen wir ausdrücklich. In der Praxis haben sich die bisherige Verpflichtungserklärung und die Nachweispflichten zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen jedoch als für die Unternehmen und die Vergabestellen besonders problematisch erwiesen. Vor diesem Hintergrund kommt der Ausgestaltung der Rechtsverordnung gerade in diesem Bereich größte Bedeutung zu.

Positiv ist zunächst, dass demnächst die Vergabestellen nach § 7 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs zukünftig in den dort benannten Fällen von vornherein auf die Vorlage von Nachweisen verzichten können.

In allen anderen Fällen dürfte durch den Verordnungsentwurf jedoch sowohl für die Vergabestellen als auch für die Auftragnehmer keine Vereinfachung oder Erleichterung erreicht werden. Im Gegenteil droht das System hier sogar noch einmal unübersichtlicher und komplizierter zu werden.

So bestehen massive Zweifel, ob der vorgesehene Rückgriff auf Initiativen (§ 7 Abs.1 Nr. 2) oder auf gleichwertige Erklärungen Dritter (§ 7 Abs.1 Nr. 3) in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit und einfacherer Anwendung für die Anwender führen wird. Schon die unklaren Anforderungen bezüglich der Auswahl und der Zuverlässigkeit der entsprechenden Initiativen beschwören geradezu Rechtsunsicherheit herauf. Dieses gilt nach unserer Auffassung in ganz besonderem Maße für die gleichwertigen Erklärungen Dritter. Die mit alledem verbundene Rechtsunsicherheit wird in der Praxis einen großen Recherche- und Dokumentationsaufwand zur Folge haben.

Äußerst kritisch zu bewerten ist an der Neuregelung auch, dass die in der alten Regelung vorgesehene Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns entfällt. Sie war in der Abwägung immerhin ein Auffangtatbestand, der den bürokratischen Aufwand für den Auftragnehmer begrenzte und ihn gleichzeitig dennoch wirksam auf die Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtete.

Zusätzlich zu diesen Kritikpunkten ist es vom Verfahrensablauf unglücklich, dass zu dem laut TVgG-Novelle vorgesehenen Siegelsystem bisher keinerlei Überlegungen vorgestellt wurden. Dabei steht ein solches Siegel in engstem Zusammenhang zu den hier behandelten Fragestellungen.

IV. Maßnahmenkatalog im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 9)

In keinster Weise nachvollziehbar im Sinne der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es, warum bspw. die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zimmers (§ 9 Nr. 9) bei der Erfüllung der Kriterien berücksichtigt wird, die Zahlung eines - für den Beschäftigten im Regelfall wesentlich hilfreicher - Kinderbetreuungskostenzuschusses jedoch nicht. Dieses gilt umso mehr, als dieser in der RVO TVgG-NRW a.F. enthalten war (§ 17 Nr. 11). Wir fordern dringend, diese familienfreundliche Maßnahme „Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses“ wieder in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, folgende weitere Ergänzungen in den Katalog aufzunehmen:

- Erweiterung Nr. 8: Einrichtung beziehungsweise Ausbau von Telearbeit oder mobiler Arbeit für die Beschäftigten
- Erweiterung Nr. 18: Angebot spezieller Personalentwicklungsprogramme oder Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Aufnahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten
- Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme: Angebot von betrieblich organisierter beziehungsweise bereitgestellter Kontingente zur Notfallbetreuung
- Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme: Bereitstellung von Beratungsangeboten durch ein Familienservicebüro

V. Dokumentation im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 12)

Vor dem Hintergrund des Ziels der Bürokratiekostenentlastung ist auch die Ausgestaltung des § 12 des Verordnungsentwurfs nicht nachvollziehbar. Hier werden nicht nur vorhandene Entbürokratisierungspotenziale nicht genutzt, sondern es werden im Vergleich zur alten Fassung sogar zusätzliche und für die Zielerreichung unnötige Dokumentationspflichten eingeführt.

Zur Sicherstellung des Gesetzeszwecks (Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Auftragnehmer) würde es ausreichen, wenn sich die geforderte Dokumentation auf die Vorgaben der Nummern 1 bis 3 des § 12 Abs. 2 beschränken würde.

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehenen Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen dienen rein der statistischen Erfas-

sung durch die Auftraggeber. Da hier nicht nur Sachverhalte darzustellen, sondern vielmehr auch Bewertungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen sind, ist dieser Punkt mit besonderem Aufwand verbunden. Nicht ersichtlich ist überdies, inwieweit der einzelne Auftraggeber von den Angaben überhaupt einen Nutzen haben soll, zumal er ohnehin keinen Einfluss auf die Art der durch den Auftragnehmer durchzuführenden Maßnahme hat.

Gleiches gilt ebenso für die neue Nr. 5 mit der dort vorgesehenen Dokumentationspflicht zur Abgrenzung von anderen, im Rahmen öffentlicher Aufträge übernommenen und umgesetzten, Maßnahmen. Das TVgG-NRW verpflichtet den Auftragnehmer nur zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen und für die Dauer der Auftragserledigung. Auch ist der Auftragnehmer nicht daran gehindert, ein und dieselbe Maßnahme für verschiedene öffentliche Aufträge anzugeben. Die hier geforderte Abgrenzung ist daher weder erforderlich, geschweige denn sachdienlich.

Daher fordern wir die Streichung der Nummern 4 und 5 von § 12 Abs. 2. Mit einer solchen Streichung könnte die Landesregierung einen tatsächlichen Beitrag zur Bürokratieentlastung gerade für kleine und mittlere Unternehmen leisten.